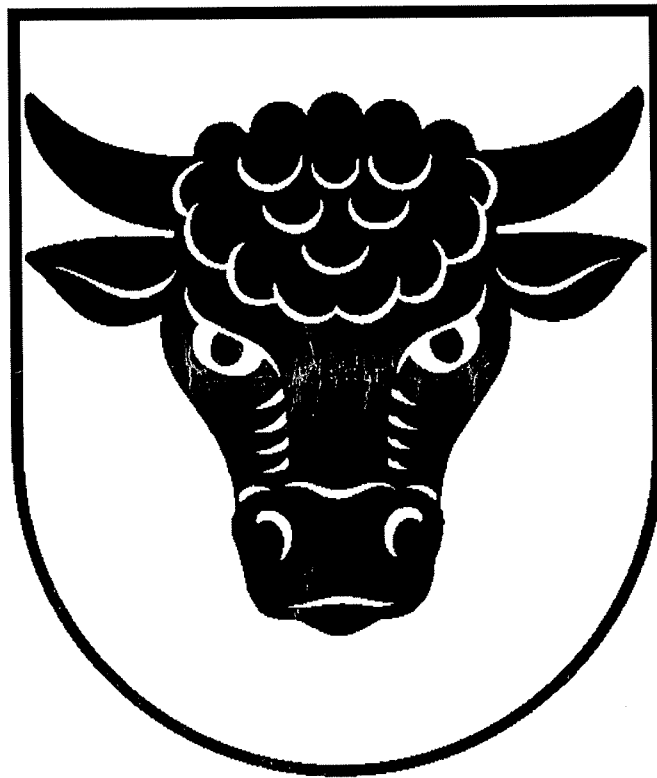


Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Schleitheim



vom 20. November 2019

1. Fassung vom 20. November 2019

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Schleithem

Gestützt

- auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, im Besonderen gestützt auf die kantonale Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung (SHR 818.601) vom 31. Oktober 1972
- auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen (SHR 120.100)

erlässt die Gemeindeversammlung Schleithem das folgende

Bestattungs- und Friedhofreglement

Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen obliegt der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Funktionen

¹ Die folgenden Funktionen werden vom Gemeinderat vergeben:

- a) Friedhofvorsteherin bzw. Friedhofvorsteher sowie deren Stellvertretung (ein Mitglied des Gemeinderates als zuständige Referentin bzw. als zuständiger Referent)
- b) Bestattungsbeamtin bzw. Bestattungsbeamter sowie deren Stellvertretung
- c) Friedhofwartin bzw. Friedhofwart (Totengräberin bzw. Totengräber) sowie deren Stellvertretung
- d) Bestattungshelferin bzw. Bestattungshelfer
- e) Friedhofgärtnerin bzw. Friedhofgärtner sowie deren Stellvertretung

² c), d) und e) können im Auftragsverhältnis einer Privatfirma oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übergeben werden.

³ Des Weiteren wählt der Gemeinderat eine Friedhofkommission, welche in erster Linie für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich ist. Die Friedhofkommission bereitet für den Gemeinderat aber auch Planungsentscheide den Friedhof betreffend vor.

Präsidentin bzw. Präsident der Friedhofkommission ist von Amtes wegen die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher.

Art. 3 Aufgabenbereiche

¹ Der Friedhofvorsteherin bzw. dem Friedhofvorsteher ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übertragen. Sie bzw. er trifft alle erforderlichen Anordnungen.

- ² Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2 lit. b) bis e) genannten Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften und Leistungsvereinbarungen geregelt.

Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 4 Meldepflicht und Bestattung

- ¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich der Bestattungsbeamtin bzw. dem Bestattungsbeamten der Gemeinde Schleithem oder deren Stellvertretung, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei zu melden. Die Bestattungsbeamtin bzw. der Bestattungsbeamte organisiert die Art der Bestattung.
- ² Die Organisation einer kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen.
- ³ Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden (stille Bestattung).

Art. 5 Leichenschau

Die Leichenschau erfolgt durch eine Ärztin bzw. einen Arzt.

Art. 6 Art der Bestattung

Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.

Art. 7 Aufbahrung

- ¹ Der im Ort eingesargte Leichnam sollte, wenn möglich, innerhalb von 24 Stunden in den Aufbahrungsraum der Gemeinde oder, bei einem Todesfall im Altersheim Schleithem, in den Raum der Stille des Altersheims überführt werden.
- ² Die Angehörigen können bei der Bestattungsbeamtin bzw. beim Bestattungsbeamten für die Dauer der Aufbahrung einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum der Gemeinde Schleithem beziehen.

Art. 8 Bestattungsfristen

Die Bestattung bzw. Kremation soll nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 9 Termine

- ¹ Die Bestattung oder Urnenbeisetzung wird, sofern sie mit einer kirchlichen Trauerfeier verbunden ist, in der Regel von Montag bis Samstag auf 13.30 Uhr angesetzt (Beginn der Trauerfeier).
- ² Stille Bestattungen oder Urnenbeisetzungen werden in der Regel von Montag bis Samstag auf 11.00 Uhr oder auf 15.30 Uhr angesetzt (nach dem Läuten einer Kirchenglocke).
- ³ An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

- ⁴ Der Zeitpunkt der Bestattung oder Urnenbeisetzung wird nach Absprache mit der Bestattungsbeamtin bzw. dem Bestattungsbeamten, der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und den Angehörigen festgesetzt, derjenige einer kirchlichen Trauerfeier nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.

Art. 10 Trauerfeier in der Kirche

- ¹ Die reformierte Kirche Schleithem steht für Trauerfeiern aller Konfessionen zur Verfügung.
- ² Findet in der reformierten Schleitheimer Kirche eine Trauerfeier statt, steht den Angehörigen der Besammlungsraum („Gemeindestube“) im alten Schulhaus bei der Kirche zur Verfügung.
- ³ Der Sarg bzw. die Urne wird vor Beginn der Trauerfeier vor der Kirche aufgestellt. Auf Wunsch der Angehörigen verbleibt der Sarg bzw. die Urne bis zum Transport auf den Friedhof im Aufbahrungsraum der Gemeinde rsp. im Raum der Stille des Altersheims.

Friedhofordnung

Art. 11 Friedhof

- ¹ Der Friedhof „Hebsack“ dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schleithem. Ausserhalb des Friedhofs dürfen nur Urnen beigesetzt werden.
- ² Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers, können Gräber auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schleithem hatten.

Art. 12 Grabstätten

- ¹ Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Schleithem. Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.
- ² Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Jugendlichen über 12 Jahren
 - Gräber für Kinder unter 12 Jahren
 - Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Gemeinschaftsgräber
 - Doppelgräber
- ³ In den Gemeinschaftsgräbern wird die Asche von Verstorbenen in auf natürlichem Wege abbaubaren Urnen beigesetzt.
- ⁴ Die Bestattung in den Gemeinschaftsgräbern ist möglich, wenn sie von den Verstorbenen mündlich oder schriftlich gegenüber den nächsten Angehörigen oder gegenüber dem Bestattungsamt verlangt worden ist.

Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher kann auch andere Bestattungen in den Gemeinschaftsgräbern gestatten, aber unter Berücksichtigung von Ziffer 3.

- ⁵ Die Friedhofkommission ermöglicht auf besonderen Wunsch hin die Bestattung von Ehepartnern nebeneinander (s. Art. 12, Abs. 2 „Doppelgräber“).

⁶ Das Bestattungsregister wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 13 Abmessungen der Gräber

Die Gräber haben eingefasst folgende Abmessungen:

- Reihengrab für Erwachsene 180 x 80 cm
- Gräber für Kinder 110 x 80 cm
- Reihengräber für Urnenbestattungen 120 x 80 cm
- Doppelgräber 180 x 160 cm

Art. 14 Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern

- ¹ Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung der Bestattungsbeamtin bzw. des Bestattungsbeamten können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich bis zu fünf Urnen beigesetzt werden.
- ² In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.
- ³ Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Urne nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

Art. 15 Ruhefrist

- ¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.
- ² Die Aufhebung der Gräber wird den Hinterbliebenen, sofern bekannt, schriftlich angezeigt. Zusätzlich wird sie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen per Inserat bekannt gegeben.
- ³ Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und/oder -platten und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurück gelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
- ⁴ Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Aschen aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder beizusetzen.

Art. 16 Beschriftung der Gräber

- ¹ Jedes Grab wird mit einem Namensschild, die Reihengräber zusätzlich mit einem Nummernschild versehen.
- ² In den Gemeinschaftsgräbern ist auf zu Lebzeiten angebrachtem Wunsch der Verstorbenen eine anonyme Bestattung möglich.

Art. 17 Form und Material der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.
- ² Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten der Auftraggeber entfernt werden.

Art. 18 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metallegierungen zugelassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie gemäss Art. 17 ins Gesamtbild passen.
- ² Für jedes Grabmal ist an die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1 : 10 und mit genauer Materialangabe in doppelter Ausführung einzureichen.

Die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner erteilt die Bewilligung zum Setzen des Grabmals. Im Zweifelsfalle entscheidet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher.

Art. 19 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler

- ¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höchsthöhe bzw. -tiefe	Höchst- breite	Minimale Dicke	Maximalsumme von Höhe und Breite
• Reihengräber	110 cm	55 cm	14 cm	145 cm
• Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm	130 cm
• Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm	110 cm
• Liegende Platte	35 cm	40 cm	8 cm	---

- ² Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel
- ³ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.
- ⁴ Waagrecht liegende Platten dürfen die gesamte Grabfläche ausfüllen.
- ⁵ Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 20 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt und bleibt bei der Grabräumung im Eigentum der Gemeinde.

Art. 21 Erstellung der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler dürfen erst nach dem Erteilen der Genehmigung aufgestellt werden, bei Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung.
- ² Die Arbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zu den üblichen Arbeitszeiten vorgenommen werden.
- ³ Die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner kontrolliert das richtige Setzen der Grabmäler.

Art. 22 Instandhaltung der Grabmäler

- ¹ Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.
- ² Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler können, nach voraus gegangener erfolgloser Aufforderung, auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.

Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

- ¹ Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich.
- ² Vernachlässigte Gräber werden durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner in Ordnung gebracht, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

Art. 24 Grabschmuck

- ¹ Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Abgestandene Kränze, Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.

- ² Bei den Gemeinschaftsgräbern ist nur vergänglicher Grabschmuck wie Blumen oder Grabkerzen zulässig. Sie werden nach deren Verwelken bzw. wenn die Kerzen niedergebrannt sind, von der Friedhofgärtnerin bzw. vom Friedhofgärtner ohne Rücksprache entsorgt.

Bleibende Dekorationen (Blumentöpfe, Figuren, Laternen usw.) sind auf den Rasenflächen nicht gestattet und werden von der Friedhofgärtnerin bzw. vom Friedhofgärtner ohne Rücksprache entsorgt.

Art. 25 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofs

- ¹ Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist die Gemeinde besorgt.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Instandstellung der Anlage mit einem Leistungsauftrag einer Gärtnerin bzw. einem Gärtner zu übertragen.
- ³ Im Rahmen ihres bzw. seines Leistungsauftrages übernimmt die Gärtnerin bzw. der Gärtner die Kontrolle über die Einhaltung der Artikel 11 bis 24. Sie bzw. er meldet Verstösse der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Friedhofkommission.

Art. 26 Betreten des Friedhofs

- ¹ Der Friedhof steht den Besuchern täglich bis um 22.00 Uhr offen. Besucher und Besucherinnen werden gebeten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Das Mitführen von Hunden und evtl. von anderen Tieren auf den Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 27 Information an die Angehörigen

Die Bestattungsbeamtin bzw. der Bestattungsbeamte gibt nach einem Todesfall den Hinterbliebenen die notwendigen Informationen über dieses Reglement ab.

Finanzielles

Art. 28 Kostenübernahme für Bestattung

- ¹ Die Gemeinde Schleithem übernimmt für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Schleithem – unabhängig von der Vermögensbasis – die im Zusammenhang mit einem Todesfall rsp. mit der Bestattung anfallenden Kosten für

- a) die Bemühungen der Bestattungsbeamtin bzw. des Bestattungsbeamten
 - b) den Standardsarg inkl. das Einsargen des Leichnams
 - c) die Benützung des Aufbahrungsraumes der Gemeinde und des Raumes der Stille im Altersheim
 - d) die Dienste der Mesmerinnen und Mesmer sowie der Bestattungshelferinnen bzw. -helfer
 - e) die Erstellung des Grabes, das provisorische Namensschild mit Standardtafel und die Grabbezeichnung
 - f) die Grabplatzmiete
 - g) das Grabgeläut
- ² Befindet sich eine Einwohnerin bzw. ein Einwohner in einer guten Vermögenssituation (Minimumbasis 25'000 Franken) gehen alle weiteren vor Ort oder extern erbrachten Sach- und Dienstleistungen zu Lasten des Nachlasses resp. der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber.

Über die Übernahme allfälliger weiterer im Zusammenhang mit einem Todesfall resp. einer Bestattung anfallender Kosten durch die Gemeinde entscheidet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher.

- ³ Für auswärts beerdigte Einwohnerinnen bzw. Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Schleithem übernimmt die Einwohnergemeinde Schleithem maximal die Kosten, welche bei der Bestattung in Schleithem anfallen würden.
- ⁴ Aufwendungen und Dienstleistungen, welche die Gemeinde für Nichteinwohnerinnen bzw. Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Dazu gehört bei neuen Gräbern von Nichteinwohnerinnen bzw. Nichteinwohnern auf dem Schleithemer Friedhof auch eine Grabplatzmiete, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bestattungs- und Friedhofreglementes wird aufgehoben:

- Die „Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schleithem“ vom 22. Dezember 1992 mit all seinen Revisionen

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das zuständige Departement des Innern des Kantons Schaffhausen sofort in Kraft.

Schleitheim, den 20. November 2019



Hansueli Regli,
Präsident der Gemeindeversammlung



Eugen Stamm,
Sekretär der Gemeindeversammlung

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt am 10.12.19



Regierungsrat Walter Vogelsanger,
Departementsvorsteher